

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 8

Telefon: 040/ 42843 3354
Telefax: 040/ 42843 3935
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843 4318 o. -19
Konto für Vorschusszahlungen:
Justizkasse Hamburg
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00
Konto: 200 015 01
(Gz. der Sache bitte angeben)

308 O 271/09

B E S C H L U S S

vom 10.6.2009

In der Sache

[REDACTED]
vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Schulenberg & Schenk,
Alsterchaussee 25, 20149 Hamburg,
[REDACTED]

gegen

[REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8 , durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rachow

- I. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft höchstens zwei Jahre)

verboten,

den Pornofilm [REDACTED]

auf einem Computer zum Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wie am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr über seinen Internetanschluss unter der IP-Adresse [REDACTED] geschehen.

- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 20.000,00.

Gründe

I. Der auf Antrag der Antragstellerin ergangenen Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde, wobei die Zuständigkeit des Gerichts aus § 32 ZPO folgt. Die Verbots- bzw. Unterlassungsansprüche folgen aus den §§ 97, 85, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel aus § 890 ZPO.

II. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg gegeben. Gegenstand des Verfahrens ist ein widerrechtliches öffentliches Zugänglichmachen von urheberrechtlich geschützten Filmaufnahmen durch ein Filesharingsystem im Internet. Das ist eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist (*Kefferpütz in Wandtke/Bullinger, UrhG, 2. Auflage 2006, § 105 Rn. 8*), wobei der Antragstellerin zwischen beiden Gerichtsständen gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht zusteht. Nach § 32 ZPO ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen worden ist. Das ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale des Delikts verwirklicht worden ist, also nicht nur der Begehungsort, sondern auch der Erfolgsort (*Kefferpütz a. a. O., Rn 13; Zöller-Vollkommer, Zivilprozessordnung, 25. Auflage 2005, § 32 Rn. 16*). Da die ins Internet gestellten

Filmaufnahmen auch in Hamburg haben aufgerufen werden können ist das Landgericht Hamburg gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig (vgl. *Kefferpütz a. a. O.*, Rn 15).

III. Die Antragstellerin hat das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des tenorierten, aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Unterlassungsanspruchs gegen die Antragsgegnerin dargelegt und glaubhaft gemacht.

1. Die Antragstellerin hat (durch eidesstattliche Versicherung ihres Geschäftsführers vom 08.06.2009) glaubhaft gemacht, dass ihr die ausschließlichen Nutzungsrechte des Filmherstellers gemäß § 94 UrhG an den streitgegenständlichen Filmaufnahmen zustehen. Dafür spricht auch der Copyright-Vermerk auf dem (als Anlage AS 1 vorgelegten Bildtonträger).

2. Es ist weiter (durch eidesstattliche Versicherung des Ermittlers [REDACTED], glaubhaft gemacht worden, dass am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr unter der IP-Adresse [REDACTED] eine Videodatei des streitgegenständlichen Films mittels einer Filesharing-Software im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist und angesehen und heruntergeladen werden konnte. Da diese Nutzung des öffentlichen Zugänglichmachens gemäß §§ 94 UrhG ausschließlich der Antragstellerin vorbehalten und ohne deren Einverständnis erfolgt ist, war sie widerrechtlich.

3. Der Antragsgegner hat für diese Rechtsverletzung einzustehen.

Er ist nach der von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen eingeholten Auskunft [REDACTED] Inhaber des Internetanschlusses, dem die IP-Adresse [REDACTED] am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr zugeordnet war. Damit geschah die Rechtsverletzung in seinem Macht- und Verantwortungsbereich. Aufgrund dessen ist es überwiegend wahrscheinlich, dass er entweder die Rechtsverletzung selbst begangen hat oder dass sie von Personen begangen worden ist, deren Fehlverhalten er sich nach den Grundsätzen der Störerhaftung zurechnen lassen muss (wie hier zur Haftung des Anschlussinhabers: LG Hamburg, MMR 2006, 700; LG Hamburg, MMR 2007, 131; LG Hamburg, MMR 2008, 685; LG Mannheim, ZUM-RD 2007, 252; LG Köln, BeckRS 2007 15421; LG Düsseldorf, BeckRS 2008 17131; LG Leipzig, MMR 2009, 219; strenger: OLG Frankfurt/M., GRUR-RR 2008, 73, anders bei Volljährigen: LG Mannheim, MMR 2007, 267).

4. Die danach dem Antragsgegner zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsfahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Einstellung der Nutzung die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen (vgl. *Schricker/Wild, Urheberrecht*, 2. Aufl., § 97 Rn. 42; *Schulze/Dreier, UrhG*, 2. Aufl., § 97

Rn. 41, 42, v. *Wolff* in *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 2. Aufl., § 97 Rn. 34, 35), wie sie erfolglos verlangt worden ist.

IV. Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Dieser folgt grundsätzlich bereits aus der Wiederholungsgefahr, zu deren Beseitigung durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung die Antragsgegner sich nicht veranlasst gesehen haben. Im Übrigen hat die Antragstellerin die Sache selbst geboten zügig behandelt.

V. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

Rachow

Ausgefertigt:

(L.S.) Kolep, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle